

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) 27. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft  
„European Ethnology / Cultural Studies“  
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)“  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg  
vom 27. Oktober 2010**

*Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 58/2010) am 16.11.2010*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Importierte Profilmodule

Anhang 3: Überblick: Prüfungsleistungen / Checkliste

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend *Master-Ordnung* genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), in der Fassung vom 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

## § 2

### Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang zu Bachelorstudiengängen mit volkscundlich-kulturwissenschaftlicher Ausrichtung.

In ihm werden fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die auf Tätigkeiten in volkscundlich-kulturwissenschaftlichen Einrichtungen der Forschung und Lehre, im kulturgeschichtlichen Museumswesen, in der öffentlichen und freien Kulturarbeit und im Medienbereich vorbereiten. Durch den forschungsorientierten Studiengang, mit dem Akzent auf theoretisch-analytischen Fähigkeiten und auf eigenständiger Forschung, sollen einerseits allgemeine Forschungskompetenzen für höher qualifizierte berufliche Tätigkeiten erworben werden, andererseits eine umfassende Befähigung zur aktiven Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsaufgaben und zur Promotion.

Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen. Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen)
- Museen und andere öffentliche und private Kultureinrichtungen
- Medien (einschließlich Verlage)
- Erwachsenenbildung
- Kongress- und Ausstellungswesen
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen des Staates und anderer öffentlicher Träger

(3) Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, festumrissene berufliche Tätigkeit vor, sondern bietet eine breite fachliche Ausbildung. Entsprechend den sich derzeit in einem grundsätzlichen Wandel befindlichen möglichen Berufsfeldern (von der öffentlich beziehungsweise kommunal geförderten institutionellen Kulturarbeit hin zur selbständigen Projektarbeit) konzentriert sich die Lehre auf die Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftsrelevante Fragestellungen zu erkennen und aufzuwerfen, eigenständige Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse öffentlichkeitswirksam zu präsentieren und zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben Kenntnisse aus dem Gebiet der Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft, die sich als eine empirisch ausgerichtete, ethnologisch (Paradigma des Fremdverstehens) und kulturwissenschaftlich (verstehend-deutend) argumentierende Wissenschaft versteht, die sich mit den Formen alltäglicher Lebensgestaltung und populären Kulturphänomenen im historischen wie aktuellen europäischen Kontext befasst. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft fragt danach, welche Erfahrungen Individuen in gegebenen Machtverhältnissen und Strukturen machen, welche Handlungsmotivationen und Innensichten sie dabei ausbilden und welche Gruppenzusammengehörigkeiten sie konstituieren. Es geht um die hermeneutische Auslegung von Alltagspraktiken, Identitätskonstruktionen und Differenzentwürfen vor dem Hintergrund

ihres geschichtlichen Gewordenseins.

Eine inhaltliche Schwerpunktbildung wird ermöglicht: Die Studierenden können dies über inhaltliche Ausrichtung ihrer externen Profilmodule und durch eine spezifische Akzentuierung in den Wahlpflichtmodulen erreichen. Während des Studiums werden durch die Studienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(4) Im Rahmen der Ausbildung sollen die Studierenden folgende Fähigkeiten erwerben können:

- kulturelle und soziale Phänomene und Prozesse zu beschreiben, zu analysieren und zu deuten;
- Objekte der Sachkultur zu sammeln, zu inventarisieren, zu dokumentieren und zu präsentieren;
- Texte, Dokumente, Bilder, Objekte, Medienprodukte u.ä. zu interpretieren und auszuwerten;
- kulturwissenschaftliche Fachkenntnisse in die öffentliche und freie Kulturarbeit sowie in die Arbeit der Medien einzubringen.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich von historischer und gegenwärtiger Kulturanalyse, von Fremd- und Selbstverstehen, von Ethnizität und Interkulturalität. Die vermittelten Kompetenzen sollen die Studierenden befähigen:

- für die kulturanalytische und kulturvergleichende Untersuchung von Gegenwartsphänomenen (Alltag in beschleunigter Kulturentwicklung, Migration, Transnationalisierung, Medien);
- für die kultur- und alltagsgeschichtlich ausgerichtete Arbeit in Museen und Ausstellungen und den audiovisuellen Medien (Sachkultur, Erzählforschung, mediale Präsentation);
- für Praxisfelder der öffentlichen und freien (Sozio-) Kulturarbeit, der PR- und Öffentlichkeitsarbeit, der interkulturellen Arbeit, des Kulturmanagements, der NGO's und der freelanced Projekt- und Ausstellungsarbeit.

Ziel ist die Aneignung von:

- Wissen über die Grundlagen, Kernbereiche und Methoden der Kulturwissenschaft / Europäische Ethnologie
- Forschungskompetenz als Fähigkeit zur Entwicklung von Konzepten für und die Durchführung von eigener Forschung
- analytischer Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von kulturellen Prozessen in sozialen und gesellschaftlichen Kontexten, sowie die Anwendung von Theorien, und als Fähigkeit zur selbständigen Informations- und Wissenserschließung
- sozialer Kompetenz, vor allem der Fähigkeit, interkulturelle Sensibilität aufzubauen
- Interaktions- und Teamfähigkeit in Forschungs- und Arbeitszusammenhängen
- Allgemeiner Kommunikationsgewandtheit, interaktiver Mediennutzungs- und (Fremd-) Sprachen-Kompetenz
- Organisationskompetenz (z.B. Projektplanung und -durchführung, selbständige Organisation von empirischer Forschung)
- Praxiskompetenz bezüglich mündlicher, schriftlicher und medialer Präsentationstechniken
- Evaluations- und Kritikfähigkeit.

(5) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist der Hochschulabschluss eines Studienganges mit Schwerpunkt Europäische Ethnologie, empirische Kulturwissenschaft, Kulturanthropologie, Volkskunde oder eines anderen gleichwertigen gesellschafts- oder empirisch kulturwissenschaftlichen Studienganges. Eine vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaft und Philosophie

eingesetzte Fachkommission (§ 12 Abs. 3) aus dem Studiengang Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entscheidet im Zweifelsfall über die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

(2) Wegen der ausgesprochenen Europabezogenheit des Studienganges sind ausreichende Kenntnisse in einer Fremdsprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in dieser Sprache befähigen. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Englisch, Spanisch, Französisch, Russisch oder Arabisch.

#### **§ 4**

##### **Studienbeginn**

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters aufgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich koordinierten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der Gesamt-Arbeitsaufwand in der Regel 120 Leistungspunkte (LP) beträgt.

#### **§ 6**

##### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.

(2) Die Fachstudienberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Studienganges Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft durchgeführt. Während des zweiten Fachsemesters soll zusätzlich zur regulären Studienberatung eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Instituts für Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft wahrgenommen werden.

(3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommer- und Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt.

(4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Fachstudienberatung.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum des 2. und 3. Semesters. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(2) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich im Übrigen nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*

*(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*

*(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

## § 8

### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus:

- den **Pflichtmodulen** (2 Basismodule und 1 Aufbaumodul ) (36 LP)
- den **Wahlpflichtmodulen** (36 LP)
- den **Profilmodulen** (24 LP)

- dem **Abschlussmodul**

(24 LP).

(2) **Pflichtmodule:** Das *Basismodul* „Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ (12 LP) zu Beginn des Studiums bietet den Studierenden Einblicke in aktuelle Forschungsfelder der Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft als empirisch-kulturanalytisch arbeitende Wissenschaft. In dem Modul wird das fachliche Denken geschult und die (im B.A. erworbenen) Kompetenzen für das Fach Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft vertieft.

Das ebenfalls zu Beginn des Studiengangs verortete *Basismodul* „Feldpraxis Fremdverstehen“ (12 LP) vermittelt durch eine mindestens siebentägige Exkursion mit der Bearbeitung einer spezifisch kulturwissenschaftlichen für das Exkursionssziel relevanten Fragestellung vertiefende Kenntnisse in ausgewählten Themenfeldern und versierten Umgang mit methodischen Werkzeugen der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft.

Im weiteren Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden das *Aufbaumodul* „Forschungspraxis Alltagskultur“ (12 LP), innerhalb dessen sie sich Teilaspekte aus einem größeren Forschungszusammenhang eigenständig im Team erarbeiten und auf diese Weise alle Prozesse der Projekterstellung einüben und mit einer Forschungsdokumentation abschließen.

(3) **Wahlpflichtmodule:** Während der beiden Studienjahre müssen von den folgenden Wahlpflichtmodulen drei erfolgreich absolviert werden:

- Modul Historische Anthropologie / Kulturgeschichte (12 LP)
- Modul Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklungen (12 LP)
- Modul Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion (12 LP)
- Modul Alltag, Religion und Kultur (12 LP).

Durch die freie Wahlmöglichkeit können berufsperspektivisch relevante Schwerpunkte individuell gesetzt werden. Neben vertiefenden Kenntnissen in ausgewählten Teilbereichen und Forschungsschwerpunkten der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft werden auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt.

(4) Ein Fenster für „**Profilmodule**“ (im Umfang von insgesamt 24 LP) ermöglicht den Spracherwerb und/oder die Wahl eines anderen Faches, je nach Angebot der Universität, um den Studiengang Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft interessensspezifisch zu ergänzen. Eine Liste mit wählbaren Profilmodulen wird auf der studienangabezogenen Webseite bereitgestellt. Im Rahmen des Profilmoduls können besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa Teilnahme an Fachtagungen) mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Fachstudienberatung auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem 1-2seitigem Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

Nähere Regelungen zu den Importmodulen enthält **Anhang 2** (Importierte Profilmodule). Sofern mehr als 24 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(5) Je nach dringend empfohlener individueller regionaler Schwerpunktsetzung während des Studiums ist der Erwerb einer Sprache, die zur Erforschung begrenzter kultureller oder religiöser Gemeinschaften befähigt, sinnvoll.

(6) Das **Abschlussmodul** „Masterarbeit“ (24 LP) im zweiten Studienjahr dient der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussarbeit.

(7) Die inhaltlichen und thematischen Schwerpunkte der Module werden sowohl studienbegleitend als auch innerhalb der Veranstaltungen geprüft; die Modulprüfungen verstehen sich aber auch als Abschluss der Module und zielen auf die Vermittlung der in den Modulbeschreibungen formulierten Teilqualifikationen, die in Inhalt und Kompetenzaufbau auf die Gesamtqualifikation des Studiengangs bezogen sind. Weitere Angaben zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Module sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

(1) *Vorlesungen* werden zu ausgewählten Themenfeldern der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft gehalten. Sie haben vorwiegend einen Überblicks- oder Vertiefungscharakter und werden durch das Lehrpersonal des Faches gestaltet.

(2) *Seminare* behandeln spezielle Themen der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden eigenständig bearbeitet werden müssen. Die Studierenden sollen in einem Seminar die erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständig-wissenschaftlicher Weise umsetzen und anwenden. Zur Unterstützung eines Vortrags soll ein Thesenpapier (mit Literaturliste) angefertigt werden. Die Erarbeitung und Vorstellung der Themen kann in Absprache mit den Lehrenden auch in kleineren Arbeitsgruppen erfolgen, dabei muss jedoch stets der individuelle Anteil ausgewiesen und somit bewertbar sein.

(3) Seminarunabhängige *Hausarbeiten* sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen oder Fragestellungen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden.

(4) In selbstständig organisierten *Lektürekursen* diskutieren die Studierenden in kleinen Arbeitsgruppen (gegebenenfalls in Anbindung an eine Lehrveranstaltung) ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik. Die Studienleistung wird in Form eines ca. 1/2stündigen (Gruppen-) Evaluationsgesprächs erbracht. Lektürekurse legen gleichermaßen Wert auf Arbeitsorganisation im Gruppenzusammenhang wie auf akademische Kommunikationskultur.

(5) *Exkursionen* sind Fahrten in ausgewählte Regionen oder zu spezifischen kulturellen Institutionen mit mindestens siebentätiger Dauer. Die Exkursionen werden im Rahmen des Moduls *Feldpraxis Fremdverstehen* in einem Seminar thematisch (und organisatorisch) vorbereitet und von einer oder mehreren Lehrperson(en) geleitet.

(6) *Kolloquien* sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre geplanten und laufenden Forschungsarbeiten und -vorhaben.

(7) *Konsultationen* sind individuelle Beratungsgespräche zwischen Studierenden und Lehrenden in denen konkrete wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsvorhaben besprochen werden. Sie dienen einem intensiven und vertrauensvollen Austausch zwischen Betreuenden und Studierenden.

(8) Eine *Internet-Lerneinheit* ist ein Komplex von im voraus über Online-Lehrplattformen bereitgestellten Materialien und didaktisch strukturierten Lernprozessen, die Kenntnisse in einem bestimmten Bereich vertiefen.

(9) *Tutorien* sind von fortgeschrittenen Studierenden angeleitete Lehrveranstaltungen im Eingangsbereich des Master-Studiengangs und dienen zunächst der Vertiefung von Kenntnissen des

wissenschaftlichen Arbeitens.

(10) In *experimentellen Lehr- und Lernformen* sind Lehrende und Studierende aufgerufen, die Bedingungen universitären Lehrens und Lernens im Hinblick auf eine veranstaltungsspezifisch möglichst fruchtbare Kombination von wissenschaftlichen Inhalten und didaktischen Strukturen auszuschöpfen und weiter zu entwickeln. Bei wesentlichen Abweichungen von den unter (1) bis (9) aufgeführten Formen ist rechtzeitig die Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie einzuholen.

## § 10

### Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessive in Form von Modulprüfungen statt. Die im Einzelnen in jedem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsformen sind:

- (1) mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und interessanten Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.
2. schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte und Forschungsdokumentationen sowie Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.
3. kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.
4. schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Klausuren, Literaturberichte, Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.
5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.



(4) Zwei der drei zu absolvierenden Wahlpflichtmodule müssen mit einer schriftlichen Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet, abgeschlossen werden. Die Modulprüfung für das dritte Wahlpflichtmodul besteht in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars.

(5) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Gruppendiskussionen o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, mündlichen Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in einer seminar-öffentlichen Form vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(6) Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen können gemäß §18 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* wiederholt werden. In der Regel werden sie vor Beginn des folgenden Semesters durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung nachgeholt.

(7) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die im **Anhang 1** nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung diejenige Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(8) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Es wird dringend empfohlen diese wahrzunehmen. Die Studienleistungen sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.

(9) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Studieren und Prüfen.

## § 11 Masterarbeit

(1) Das Prüfungs-Modul *Masterarbeit* umfasst die Entwicklung eines Themas und Recherchen für die abschließende Hausarbeit (Masterarbeit), die Vorstellung und (in der Diskussion) Weiterentwicklung des Projekts im Forschungskolloquium, und die im zweiten Studienjahr zu schreibende Hausarbeit (Masterarbeit) selbst.

(2) Mit der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein kulturwissenschaftlich-ethnologisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Prüfungsmodul „Masterarbeit“ kann erst erfolgen, wenn 60 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sind.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsaufwandes (24 LP) bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema für die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben.

(7) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Der Umfang einer Masterarbeit sollte ca. 60-80 Seiten betragen. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(8) Das Thema kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers während der Bearbeitungszeit von 6 Monaten modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann diese Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtsärztlichen Attests.

(10) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 8 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen**.

**Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen**

*(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.*

*(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.*

*(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.*

*(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.*

*(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.*

## § 12

### Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

(2) In Ergänzung zu **§ 12 Abs.1 Allgemeine Bestimmungen** findet auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen zur Qualitätssicherung eine Weiterentwicklung des Studiengangs statt. Alle Lehrenden und Studierenden eines Studienganges bilden die Studiengangskonferenz. Diese tagt mindestens einmal im Studienjahr und verständigt sich über Studiengangsbelange und etwaige Verbesserungen und ggf. Änderungen in Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Fachkommission, welche über die Gleichwertigkeit eines Hochschulabschlusses i. S. von § 3 Abs. 1 entscheidet, setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Faches sowie der Fachstudienberatung zusammen.

#### **Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*

*(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*

*(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*

*(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*

*(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

## § 13

### Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder*

*Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*

*(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*

*(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*

*(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*

*(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*

*(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

## **§ 14**

### **Anmeldung und Fristen für Module und Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.
- (3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldefristen und –form sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht.
- (4) Zur Masterarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 7 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

## **§ 15**

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von

Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

**Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:**

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

**§ 16**

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

**Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestan-

den ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

#### Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

#### Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbar-

keit regelt § 11 Abs. 13.

*(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.*

**Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11**

## § 19

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 Allgemeine Bestimmungen fest.

**Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.*

*(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.*

## § 20

### **Freiversuch**

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

## § 21

### **Verleihung des Mastergrades**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad: „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

## § 22

### **Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 Allgemeine Bestimmungen möglich.

**Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*

*(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*

*(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*



## § 23

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

#### **Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*

*(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*

*(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.*

*(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.*

## § 24

### **Geltungsdauer**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben. Für Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft eingeschrieben sind, gilt die bisherige Studienordnung beschlossen am 17. Juni 2009. Sie können jedoch zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung wechseln. Dieser Wechsel ist dem Prüfungsausschuss vorab schriftlich anzuzeigen. Ein Wechsel ist unwiderruflich.

## § 25

### **In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 11.11.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder

Dekanin des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

der Philipps-Universität Marburg

## Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	<b>Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft</b>
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul vermittelt einen Überblick über Sachgebiete und Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft auf der Basis ihrer spezifischen theoretischen wie methodologischen Grundlagen. Die Studierenden werden an Programmatik und Selbstverständnis des Faches und seiner Positionierung im Kontext anderer geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Disziplinen herangeführt. Es werden Zugänge zu wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungen sowie klassischen und aktuellen Themen- und Forschungsfeldern ermöglicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Studierenden sollen sich in diesem Modul Kenntnisse von aktuellen Entwicklungstendenzen und Fachdiskursen aneignen und wissenschaftskritisch reflektieren.</li> <li>- Sie sollen zentrale Publikationsorgane des Faches und seiner Institutionen kennenlernen.</li> <li>- Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, eigenständig fachrelevante Themenstellungen zu konzipieren und zu erschließen.</li> <li>- Dabei sollen die bereits erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Texterstellung weiter vertieft werden</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Tutorium, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem Grundlagencharakter der Veranstaltungen und ihrer Lehr- und Lernformen entsprechend kann dieses Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Die Modulprüfung wird mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 180h, Durchführung der Modulprüfung in Form einer schriftlichen Reproduktion erlernten Wissens in Höhe von 60h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Feldpraxis Fremdverstehen</b>
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In der Europäischen Ethnologie / Kulturwissenschaft gehören größere (Auslands-) Exkursionen zu einem bevorzugten didaktischen Mittel der Ausbildung. Dabei können Motive einer breiteren kulturwissenschaftlich-ethnografischen Erschließung von Orten und Regionen im Vordergrund stehen oder aber spezifische, auf den Exkursionsraum bezogene Fragestellungen eines Forschungszusammenhangs. Die Teilnahme an einer Exkursion wird durch ein Seminar vorbereitet und mit einem Exkursionsbericht nachbereitet.</p> <p>Als vorrangige Ausbildungsziele sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ethnologische Erfahrung und Erschließung von Kulturräumen und -grenzen</li> <li>- analytisch-reflexive Annäherungen an Fremdheitserfahrungen</li> <li>- Kompetenzerwerb auf dem Gebiet Kulturkontakt und Fremdverstehen</li> <li>- Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Organisation und Umsetzung von Recherche- und Forschungsaufgaben im Team</li> <li>- Erprobung empirischer Methoden im Rahmen differenter kultureller Räume und Systeme.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 x Seminar, 1 x Exkursion</p> <p>Vorbereitungsseminar mit Präsentationen und Gruppendiskussion; selbstständige Erschließung von Quellen, Materialien und Literatur; Workshops. Konzeption von Recherche- und Forschungsaufgaben für den Exkursionszeitraum.</p> <p>Operationalisierung von Forschungsfragen und Durchführung kulturwissenschaftlicher Recherchen im Projektzusammenhang einer mehrtägige Gruppen-Exkursion</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul versteht sich als zentrales Element einer kulturwissenschaftlichen Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau. Es wird ausschließlich für Masterstudierende im Fach Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen in einem schriftlichen Bericht von 10-15 Seiten.
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> : Die Modulprüfung wird mit "bestanden" / "nicht bestanden" bewertet.
Turnus des Angebots	Einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	Vorbereitungsseminar 60h, Vor- und Nachbereitung 60h, empfohlene Studienleistungen 60h, Exkursion 90h, Durchführung der Modulprüfung in Form einer Präsentation individueller Schwerpunktsetzung 90h.
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulbezeichnung	<b>Forschungspraxis Alltagskultur</b>
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Modul werden im Rahmen der selbständigen Beschäftigung mit exemplarischen Themen Forschungskompetenzen vertieft und anhand eigener Forschungsprojekte in selbstorganisierten Recherche-/Forschungsgruppen erprobt. Hierbei qualifizieren sich die Studierenden für das eigenständige Forschen. Weiterhin werden aktuelle Entwicklungen im Fach beispielhaft verfolgt und diskutiert.</p> <p>Die Studierenden lernen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Forschungsstand zu einem bestimmten Thema aufzuarbeiten, einen Überblick darüber zu erhalten und wiederzugeben,</li> <li>- fachrelevante Institutionen (Fachzeitschriften, Tagungen, Netzwerke etc.) für die eigene Forschung zu nutzen,</li> <li>- kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und deren Perspektive zu reflektieren</li> <li>- die für eigene Forschungsvorhaben benötigten methodologischen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten anzuwenden</li> <li>- und ihre Rolle als WissenschaftlerInnen sowie ihre Arbeiten zu reflektieren.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Forschungskolloquium, Selbststudium (Recherche-/Forschungsgruppe: Selbstorganisierte Recherche-/Forschungsgruppe + KO
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul versteht sich als zentrales Element einer kulturwissenschaftlichen Ausbildung auf fortgeschrittenem Niveau. Es wird nur für Studierende des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	Projektarbeit in Recherche-/Forschungsgruppe: 120 h Forschungskolloquium: 60h, Modulprüfung in Form einer schriftlichen Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens:180h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Historische Anthropologie / Kulturgeschichte</b>
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Historische Anthropologie betrachtet Menschen und Kulturen unter dem Gesichtspunkt der Zeitlichkeit. Die Studierenden erhalten vertiefende Kenntnisse im Hinblick auf die Wandelbarkeit einerseits soziokultureller Lebensformen (Traditionen, Rituale, Symbolsysteme usw.), andererseits menschlicher Selbstwahrnehmungen und Befindlichkeiten (Affekte, Atmosphären, Sexualität usw.). Vermittelt wird die Fähigkeit, Lebenswelten in der Diachronie zu analysieren sowie alltägliches Handeln in historischen Kontexten zu verstehen. Das Modul umfasst drei Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb methodischer Grundlagen des historischen Arbeitens wie Quellenkritik, Text- und Diskursanalyse</li> <li>- Erwerb von Theoriekompetenzen: historisch-kulturwissenschaftliche Ansätze im Hinblick auf Tradition und Transformation, auf Veränderungen von Strukturen, Diskursen und Narrationen, auf Prozesse der Modernisierung</li> <li>- Erwerb von Kenntnissen in Teil- und Sachgebieten der Sozial-, Kultur- und Alltagsgeschichte, Regional-, Lokal- und Mikrohistorie wie: Leib, Geschlecht; Kleidung, Nahrung, Wohnung; Gesundheit und Krankheit; Habitus, biographische Erfahrung; Arbeit und Technik; Freizeit und Spiel.</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung in Form einer schriftlichen Dokumentation oder einer mündlichen Präsentation 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung</b>
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden folgende Schwerpunkte exemplarisch vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prozesse der Europäisierung: EU-Integration</li> <li>- Anthropologie europäischer Grenzen</li> <li>- Soziale und kulturelle Inklusions- und Exklusionsprozesse (Nationalismus, Eurozentrismus, Rassismus)</li> <li>- Prozesse der Regionalisierung in Europa, kollektive Identitätskonstruktionen (Nation, Ethnizität)</li> <li>- Migration und Mobilität in und nach Europa, Transnationalisierung</li> <li>- Stadt- Regional- und Lokalforschung im Kontext translokaler, europäischer und globaler Entwicklungen</li>   <li>- Vertiefendes Verständnis eines prozessualen, kontextbezogenen Kulturbegriffs</li> <li>- Anwendung kulturtheoretischer Fragestellungen auf aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen</li> <li>- Erkennen der Wechselwirkungen von Mikro-, Meso- und Makroebene</li> <li>- Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien</li> </ul> <p>Trans- und interkulturelle Kompetenz: Sinnverstehen von fremden Lebenswelten, Sensibilität im Umgang mit Alterität</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung in Form einer schriftlichen Dokumentation oder einer mündlichen Präsentation 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion</b>
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul werden medial, museal oder performativ vermittelte Äußerungen von Kultur und Religion und ihre Produktion untersucht und diskutiert.</p> <p>Neben der Erschließung methodologischer Ansätze für die Erforschung visueller Repräsentationen in unterschiedlichen Religionen und Kulturen, sollen Möglichkeiten der musealen Präsentation von Artefakten und anderer materieller Zeugnisse aufgezeigt und exemplarisch angeeignet werden. Neben der musealen Repräsentation werden weitere Formen der visuellen Repräsentation von Religionen und Kulturen wie z.B. Darstellungen im Internet, Filme u.a. thematisiert.</p> <p>Die Studierenden sollen Kenntnisse in der Erforschung der visuellen und materiellen Kultur einer religiösen Tradition erwerben und Erfahrungen mit eigenen Umsetzungen medien- und museumspraktischer Vorhaben machen.</p> <p>Die Studierenden sollen sich mit Themen beschäftigen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bilderwelten verschiedener Kulturen und Religionen</li> <li>- Bild- und museumswissenschaftliche Ansätze</li> <li>- Visualisierung von Religionen und Kulturen</li> <li>- Vermittlung von Religionen und Kulturen in den neuen Medien, im Film</li> <li>- Museums- und Ausstellungspraxis</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung in Form einer schriftlichen Dokumentation oder in Form einer mündlichen Präsentation 120h..
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>Alltag, Religion und Kultur</b>
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>n diesem Modul werden folgende Schwerpunkte exemplarisch vermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesellschaftliche Transformationsprozesse im Spannungsfeld von Religion und Alltagsgestaltung</li> <li>- Prozesse der Säkularisierung, religiöser Fundamentalisierung und Pluralisierung</li> <li>- Diversifikation von religiösen Praktiken</li> <li>- Religiosität und Spiritualität in kultureller Repräsentation</li> <li>- Religiöse Praktiken, Identifikationsprozesse und Identitätskonflikte</li> <li>- Verständnis der Verflechtung von religiösen und kulturellen Positionierungen mit Alltagsgestaltung und kultureller Repräsentation</li> <li>- Fähigkeit, kultur- und religionstheoretische Fragestellungen auf die kritische Analyse religiös-spirituelle Dynamiken anzuwenden</li> <li>- Hinterfragen von Machtverhältnissen, Hierarchien und Ausgrenzungsstrategien in religiösen und kulturellen Kontexten</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit Arbeitsaufträgen, Vorlesung, Durchführung eines durch Selbststudium organisierten Lektürekurses
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dem exemplarischen Charakter der inhaltlichen Vertiefung in zentrale Themenfelder des Faches Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft entsprechend kann das Modul sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <p>Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens über 15 Seiten, die an eine Veranstaltung gekoppelt ist oder ein seminarunabhängiges Thema bearbeitet. Alternativ dazu kann die Modulprüfung in einer mündlichen Präsentation innerhalb eines Seminars bestehen.</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr
Arbeitsaufwand	2 Lehrveranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung 120h, empfohlene Studienleistungen 120h, Modulprüfung in Form einer schriftlichen Dokumentation oder in Form einer mündlichen Präsentation 120h..
Dauer des Moduls	1 Semester



Modulbezeichnung	<b>Masterarbeit</b>
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit wird vertieft und erprobt. Dies geschieht anhand der selbstständigen Entwicklung von Thema und Fragestellung und der Durchführung einer theoretisch und/oder empirisch ausgerichteten Studie. Ziel ist das selbständige Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Masterarbeit) im Anschluss an die im Studium bereits erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen. Dabei werden Fachinhalte, Methoden und kulturwissenschaftliches Selbstverständnis im Selbststudium aufgegriffen, reflektiert und um neue Fragestellungen erweitert.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Präsentation von Forschungsproblematiken in einem einsemestrigen Kolloquium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis über mindestens 60 LP.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Masterarbeit über 60-80 Seiten (Bearbeitungszeit 6 Monate)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Semester
Arbeitsaufwand	1 Kolloquium inkl. Vor- und Nachbereitung 60h, empfohlene Studienleistungen in Form einer Konsultation der Prüferin/des Prüfers 30h und einer Problemschilderung 30h, Verfassen der Masterarbeit 600h.
Dauer des Moduls	1-2 Semester

## Anhang 2: Importierte Profilmodule für den Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft

Im Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft müssen Profilmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Master-Studiengangs Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft als Profilmodul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

### I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Profilmodulangebot im Umfang von jeweils 24 LP für den MA-Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>		Profilmodul (Wahlpflicht) 12-24 LP		
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>		Deutsche Sprache und Literatur		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>ggf. Kürzel dort</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>
BA Deutsche Sprache und Literatur	A1 o.	Deutsche Sprache	12	4
	A2 o.	Literatur des Mittelalters	12	4
	A3	Neuere deutsche Literatur	12	4
	A1 + A2	Deutsche Sprache + Literatur des Mittelalters	24	8
	A1 + A3	Deutsche Sprache + Neuere deutsche Literatur	24	8
	A2 + A3	Literatur des Mittelalters + Neuere deutsche Literatur	24	8
	A1 + A4	Basis- und Aufbaumodul Deutsche Sprache	24	8
	A2 + A5	Basismodul Literatur des Mittelalters + Aufbaumodul Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	24	8
	A3 + A6	Basis- und Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur	24	8

## **II.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizier- te Modulpakete im Umfang von jeweils 24 LP als mögliche wählbare Profilmodule für den Master-Studiengang Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

1. Studiengang „Bildende Kunst“
2. Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“
3. Studiengang „Kultur- und Sozialanthropologie“.
4. Studiengang „Religionswissenschaften“

## **III.**

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtli- nien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbe- reichs zu treffen.

### Anhang 3: Überblick: Prüfungsleistungen /Checkliste

Modulname	SWS	LP	Prüfungsleistungen
<b>Pflichtmodul</b> <b>Forschungsfelder und Selbstverständnis der Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft</b>	6	12	Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit
<b>Pflichtmodul</b> <b>Feldpraxis Fremdverstehen</b>	4	12	Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen in einem Bericht von 10-15 Seiten
<b>Pflichtmodul</b> <b>Forschungspraxis Alltagskultur</b>	2	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens
Von den folgenden 4 Wahlpflichtmodulen müssen 3 absolviert werden. Zwei Wahlpflichtmodule werden mit einer Modulprüfung in Form einer schriftlichen Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens abgeschlossen, in einem Wahlpflichtmodul stellt eine mündliche Präsentation die Modulprüfung dar.			
<b>Wahlpflichtmodul</b> <b>Historische Anthropologie / Kulturgeschichte</b>	4	12	Schriftliche Dokumentation selbständigen forschenden Arbeitens oder mündliche Präsentation
<b>Wahlpflichtmodul</b> <b>Globalisierung, soziale Dynamiken und regionale Kulturentwicklung</b>	4	12	s. o.
<b>Wahlpflichtmodul</b> <b>Visuelle und materielle Repräsentation von Kultur und Religion</b>	4	12	s. o.
<b>Wahlpflichtmodul</b> <b>Alltag, Religion und Kultur</b>	4	12	s. o.
<b>Modul Masterarbeit</b>	2	24	schriftl. Masterarbeit (60- 80 Seiten)
<b>Profilmodule</b>		24	Je nach den Anforderungen der anbietenden Studiengänge
<b>Gesamtpunktzahl</b>		120	

#### Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan (Musterstudienplan)

<i>Semester</i>	<b>Pflichtmodule</b>	<b>LP</b>	<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>LP</b>	<b>Zusatzqualifikation</b>	<b>LP</b>	<b><i>LP gesamt</i></b>
<b>1.</b>	<b>Modul A:</b> SE zu Theorien (+ Tut.) SE zu Selbstverständnis des Faches	<b>12</b>	<b>Modul W1, 2, 3 oder 4:</b> SE aus Wahlmodul	<b>6</b>	<b>Profilmodul 1:</b> Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich	<b>12</b>	<b>30</b>
<b>2.</b>	<b>Modul B:</b> Exkursions-SE Exkursion (mind. 7tägig)	<b>12</b>	<b>Modul W1, 2, 3 oder 4:</b> SE aus Wahlmodul	<b>6</b>	<b>Profilmodul 2:</b> Lehrveranstaltungen aus dem externen Bereich	<b>12</b>	<b>30</b>
<b>3.</b>	<b>Modul C</b> Forschungskolloquium	<b>12</b>	<b>Modul W1, 2, 3 oder 4:</b> SE aus Wahlmodul SE aus Wahlmodul	<b>12</b>			<b>30</b>
			<b>Modul W1, 2, 3 oder 4</b> SE aus Wahlmodul	<b>6</b>			
<b>4.</b>	<b>Modul P:</b> Besuch des Abschlusskolloquiums Masterarbeit	<b>24</b>	<b>Modul W1, 2, 3 oder 4:</b> SE aus Wahlmodul	<b>6</b>			<b>30</b>

